

# **Verfahrensordnung**

**Beschwerdesystem für Meldungen nach**

**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

**und**

**Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel .....	1
2.	Gegenstand.....	1
2.1	Meldungen nach dem LkSG .....	2
2.2	Meldungen nach dem HinSchG.....	2
3.	Verfahren bei Meldungen bei der Graf Recke Stiftung .....	3
3.1	Kontaktaufnahme .....	3
a)	Beschwerdeberechtigung.....	3
b)	Beschwerdekanäle.....	3
c)	Kostenloses Beschwerdeverfahren.....	4
d)	Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers .....	4
e)	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung .....	4
3.2	Ablauf des Beschwerdeverfahrens .....	5
a)	Eingangsbestätigung.....	5
b)	Beschwerdeprüfung und Sachverhaltsaufarbeitung .....	5
c)	Mitteilung über mögliche Ergebnisse .....	6
d)	Bearbeitungsdauer .....	7
4.	Datenschutz .....	7
5.	Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und therapeutische Verschwiegenheitsverpflichtung .....	7
5.1	Auskünfte gegenüber dem Beschwerdeführer.....	7
5.2	Therapeutische Verschwiegenheitsverpflichtung bei Meldungen an externe Stellen .....	7
6.	Schlussbestimmungen .....	7

## Verfahrensordnung

### Beschwerdesystem für Meldungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

#### 1. Ziel

Die Graf Recke Stiftung bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und arbeitet in allen Bereichen mit hohem Maß an Integrität.

Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert und gelebt werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten, Dienstleistern, Plattformpartnern, Händlern, Beratern, Vermittlern und sonstigen Vertragspartnern (alle zusammen „Geschäftspartner“) und fordern unsere Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens ist nicht nur Ausprägung dieses Anspruchs, sondern erfüllt zudem eine wesentliche Anforderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“) und des Hinweisgeberschutzgesetzes (im Folgenden „HinSchG“). Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, möglichst frühzeitig von (potentiellen) Gesetzesverstößen im Sinne des HinSchG ([HinSchG](#)) und des LkSG ([LkSG](#)) zu erfahren und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und mögliche Schäden für die Betroffenen, unsere Mitarbeitenden sowie die Gesellschaft zu vermeiden. Alle gewonnenen Erkenntnisse dienen zudem der stetigen Verbesserung unseres eigenen Risikomanagementprozesses.

#### 2. Gegenstand

Diese Verfahrensordnung gilt für Meldungen oder Beschwerden (im Folgenden „Beschwerden“),

- a) die sich auf Risiken für oder Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltbelangen im Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette im Sinne der Vorschriften des LkSG beziehen und
- b) die sich auf Rechtsverstöße im Sinne des HinSchG beziehen, von denen

im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt wurde.

## 2.1 *Meldungen nach dem LkSG*

Das LkSG bezieht sich auf insgesamt vierzehn internationale Übereinkommen zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen (siehe hier: [LkSG](#)).

Konkret benennt das LkSG insbesondere folgende Risiken:

- Kinderarbeit,
- Sklaverei und Zwangsarbeit,
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- das Vorenthalten angemessenen Lohns,
- die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- und der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zum Beispiel Beeinträchtigungen von Leib und Leben und/oder andere Beeinträchtigungen verursachen können.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Emission von

- Quecksilber,
- persistenten organischen Stoffen (POPs) und
- gefährlichen Abfällen.

## 2.2 *Meldungen nach dem HinSchG*

Bei Meldungen nach dem HinSchG handelt es sich insbesondere um Hinweise auf Verstöße gegen nationale Strafvorschriften, auf mögliche Verstöße gegen bußgeldbewehrte Vorschriften zum Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder Rechte von Beschäftigten/ihrer Vertretungsorgane und Hinweise auf Verstöße gegen bestimmte Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Diesem Katalog unterfallen zum Beispiel:

- Hinweise auf Vorgänge, die strafbewehrt sind, wie etwa Bestechung, Korruption und Schmiergelder
- Hinweise auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu Datenschutz, Datensicherheit und IT
- Hinweise auf strafbewehrtes Verhalten am Arbeitsplatz
- Hinweise auf geldwäscherechtliche Vorgänge

### 3. Verfahren bei Meldungen bei der Graf Recke Stiftung

#### 3.1 Kontaktaufnahme

##### a) Beschwerdeberechtigung

Jede natürliche oder juristische Person (Beschäftigte und externe Dritte) kann eine Beschwerde zu menschenrechtlichen oder bestimmten umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen, die im eigenen Geschäftsbereich der Graf Recke Stiftung oder entlang der Lieferkette im Sinne des LkSG auftreten oder zu (potentiellen) Rechtsverstößen im Sinne des HinSchG, von denen im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt wurde, abgeben.

##### b) Beschwerdekanaäle

Folgende Kanäle stehen zur Abgabe von Beschwerden zur Verfügung:

- **webbasierte Meldestelle:** <https://graf-recke-stiftung.hintbox.de/>
- Beschwerden können zudem **postalisch** oder per **Hauspost** an die folgende Adresse gesendet werden:

Graf Recke Stiftung  
**Persönlich / Vertraulich**  
**Interne Meldestelle**  
Einbrunger Str. 82  
40489 Düsseldorf

- Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann ein persönliches Gespräch geführt werden. Ein solches Gespräch

ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

- **Ausschließlich für Meldungen nach dem HinSchG** besteht zudem die Möglichkeit eine externe Meldung bei der externen Meldestelle des Bundesamtes für Justiz:

[BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundestjustizamt.de\)](https://www.bundestjustizamt.de)

c) **Kostenloses Beschwerdeverfahren**

Der Beschwerdeführer kann das Beschwerdeverfahren kostenlos in Anspruch nehmen. Die Graf Recke Stiftung übernimmt/erstattet jedoch keine Kosten, die dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens, wie etwa Internet, Telefonkosten, Reisekosten oder Kosten für eine Rechtsberatung, entstehen.

d) **Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers**

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität des Beschwerdeführers wird gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet.

e) **Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung**

Die Graf Recke Stiftung schützt den Beschwerdeführer im Rahmen des eigenen Einflussbereichs mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Benachteiligungen und Repressalien, die aufgrund einer Beschwerde entstehen könnten.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Graf Recke Stiftung Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige nachteilige Maßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht duldet.

Der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gilt für alle Beschwerdeführer, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG-relevantes oder HinSchG-relevantes Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben. Demgegenüber kann eine wissentliche Falschmeldung über einen angeblichen LkSG/HinSchG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, eine Rechtsverletzung (einschließlich strafrechtlicher Konsequenzen) darstellen und entsprechend von der Graf Recke Stiftung und/oder staatlichen Behörden verfolgt werden.

### 3.2 *Ablauf des Beschwerdeverfahrens*

Bei Eingang einer Beschwerde über die oben genannten Meldekanäle wird deren Eingang zunächst dokumentiert.

#### a) **Eingangsbestätigung**

Die Graf Recke Stiftung bestätigt gegenüber dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen. Abhängig von dem vom Beschwerdeführer gewählten Kommunikationskanal kann dies schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Die verantwortliche Meldestelleperson nimmt Beschwerden, die über die oben genannten Kanäle eingehen, entgegen und leitet diese innerhalb der Graf Recke Stiftung an die jeweils zuständigen Fachabteilungen zur Bearbeitung weiter. Für Beschwerden, die den eigenen Geschäftsbereich der Graf Recke Stiftung betreffen, sind die jeweiligen Geschäftsbereiche/Abteilungen und/oder die Personalabteilung zuständig. Für mögliche Verstöße in der Lieferkette ist die Menschenrechtsbeauftragte zuständig.

#### b) **Beschwerdeprüfung und Sachverhaltsaufarbeitung**

Die die Beschwerde bearbeitenden Mitarbeitenden prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt. In einem ersten Schritt wird die Plausibilität der Beschwerde geprüft. Dabei wird untersucht, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu einer Verletzung der unter Ziffer 2. genannten Rechtspositionen kommen kann beziehungsweise gekommen ist.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird die verantwortliche Person mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende fakten-basierte Informationen vorliegen, noch eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Sofern ausreichende Angaben zum Sachverhalt vorliegen beziehungsweise erlangt werden, erörtert die verantwortliche Person mit dem Beschwerdeführer den Sachverhalt und prüft diesen umfassend. Bei der Bearbeitung der Beschwerde wird größtmögliche Transparenz gegenüber dem Beschwerdeführer angestrebt. Hierbei müssen aber auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere datenschutzrechtliche Anforderungen oder

andere Geheimhaltungspflichten bei Untersuchungen gegen eine Person. Insbesondere ist zu beachten, dass aufgrund der berufsrechtlich statuierten therapeutischen Verschwiegenheitsverpflichtung keine Informationen über Klientinnen und Klienten geteilt werden dürfen.

Sofern notwendig, legt die verantwortliche Person fest, welche weiteren Untersuchungen durchgeführt werden. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass Untersuchungsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

Untersuchungen werden objektiv und unter allseitiger Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt.

**c) Mitteilung über mögliche Ergebnisse**

Sollte die Untersuchung menschenrechtliche und/oder bestimmte umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei der Graf Recke Stiftung oder bei Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern bestätigen, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet. Die Maßnahmen können beispielsweise auch dazu führen, dass die Graf Recke Stiftung gegenüber Mitarbeitenden, die zu Verstößen gegen die im Sinne des LkSG und HinSchG genannten Vorschriften beigetragen haben, arbeitsrechtliche Sanktionen ergreift, und/oder die Geschäftsbeziehung zu unmittelbaren Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern (gegebenenfalls vorübergehend) abbricht.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass keine menschenrechtlichen und/oder keine bestimmten umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen und/oder keine Verstöße gegen die im Rahmen des HinSchG genannten Vorschriften vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird über die Ergebnisse des Verfahrens oder gegebenenfalls die Einstellungsgründe innerhalb angemessener Zeit informiert. Diese Rückmeldung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Beschwerde erfolgen. Bei der Rückmeldung werden aber auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt. Insbesondere können aufgrund der therapeutischen Verschwiegenheitspflicht keine Informationen über Klienten an Dritte weitergegeben werden.

d) **Bearbeitungsdauer**

Die Bearbeitungszeit bezüglich einer Beschwerde ist in hohem Maße vom Einzelfall abhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. In jedem Fall wird die Graf Recke Stiftung Beschwerden so zeitnah und zügig wie möglich bearbeiten und abschließen.

**4. Datenschutz**

Die Verarbeitung von Beschwerden erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet und gespeichert, die zur Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens erforderlich sind. Nach Beendigung des Verfahrens und bestehender Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht. Nähere Informationen können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden.

**5. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und therapeutische Verschwiegenheitsverpflichtung**

*5.1 Auskünfte gegenüber dem Beschwerdeführer*

Das Recht der Graf Recke Stiftung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt. Daher werden Informationen, die dieser Geheimhaltung unterliegen, nicht an Dritte weitergegeben. Gleiches gilt für Informationen über Klienten aufgrund der berufsrechtlich statuierten therapeutischen Verschwiegenheitsverpflichtung.

*5.2 Therapeutische Verschwiegenheitsverpflichtung bei Meldungen an externe Stellen*

Die Pflicht zur Wahrung der **therapeutischen Verschwiegenheitspflicht** ist zudem zu beachten, wenn eine Meldung nach dem **HinSchG** an die externe Meldestelle des Bundesamtes für Justiz ([hier](#) erreichbar) vorgenommen wird.

Meldungen nach LkSG oder sonstige Meldungen können **grundsätzlich nicht** an die externe Meldestelle gemeldet werden.

**6. Schlussbestimmungen**

Diese Verfahrensordnung soll keine über die Vorgaben des HinSchG und LkSG hinausgehenden Verpflichtungen für die Graf Recke Stiftung begründen.

Diese Verfahrensordnung kann von der Graf Recke Stiftung jederzeit nach Maßgabe des geltenden Rechts überarbeitet werden.

\*\*\*